



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung zur
Durchführung der Wahl der Mitglieder des Konvents, des
Senats, der Fachbereichsräte, der Rektorin oder des
Rektors, der Prorektorinnen oder ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1994

urn:nbn:de:hbz:466:1-25902



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung

zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Konvents,
des Senats, der Fachbereichsräte,
der Rektorin oder des Rektors,
der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekaninnen
oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane
und der Abteilungssprecherinnen
oder der Abteilungssprecher der
Universität-Gesamthochschule Paderborn
vom 25.02.1994

25. Februar 1994

Jahrgang 1994

Nr.: **4**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV.NW. S. 476), und des § 41 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 26. Mai 1983 (GABl.NW. S. 293), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Konvents, des Senats, der Fachbereichsräte, der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Abteilungssprecherinnen oder der Abteilungssprecher der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 12. April 1989, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn Nr. 6/1989 vom 8. Mai 1989, geändert durch Ordnung vom 19. Februar 1992, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn Nr. 2/1992 vom 21. Februar 1992, geändert durch Ordnung vom 26. August 1993, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn Nr. 8/1993 vom 7. September 1993, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Wahlen zum Konvent, Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 1 Zusammensetzung des Konvents, Sitzverteilung, Wahlbezirke
- § 2 Zusammensetzung des Senats, Sitzverteilung, Wahlbezirke
- § 3 Zusammensetzung der Fachbereichsräte
- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 6 Wahltermin, Wahlort
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Sitzungsniederschriften
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wählerverzeichnis

- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 15 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmzettel / Ausübung des Wahlrechts
- § 18 Stimmabgabe und ungültige Stimmzettel
- § 19 Wahlhandlung
- § 20 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 21 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Wahlniederschrift
- § 23 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 24 Legislaturperiode, Amtszeit, Stellvertretung
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Nachrückverfahren und Ergänzungswahlen

Teil II - Wahlen in den Kollegialorganen

- § 27 Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren
- § 28 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 29 Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers

Teil III - Schlußbestimmungen

- § 30 Legislaturperioden der weiteren Gremien / Amtszeit der Wahlmitglieder
- § 31 Wahlprüfung
- § 32 Inkrafttreten

Teil I

Wahlen zum Konvent, Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1

Zusammensetzung des Konvents, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Mitglieder des Konvents sind
1. zweiundzwanzig Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Je ein Wahlbezirk wird gebildet in
1. der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - für jeden Fachbereich,
 - für die gem. § 122 Abs. 2 WissHG (in seiner vor dem 01.01.1990 geltenden Fassung) übernommenen Professoren der Paderborner Fachbereiche.
 2. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. der Gruppe der Studierenden,
 4. der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
 - a) den Fachbereichen,
 - b) den Zentralen Einrichtungen,
 - c) der Hochschulverwaltung.
- (3) In der Gruppe der Professorinnen und Professoren wird jedem Wahlbezirk zunächst einer der zu vergebenden Sitze zugeteilt. Die verbleibenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Anzahl der am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten verteilt.
- In der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter werden die zur Verfügung stehenden Sitze auf die einzelnen Wahlbezirke nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entsprechend der Anzahl der am Tagé der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten verteilt.

Das Verteilungsverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

- (4) Ein Wahlbezirk wird nicht gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert der in ihm Wahlberechtigten um mehr als $33 \frac{1}{3}$ v. H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde.
- (5) Wird für einen Fachbereich kein Wahlbezirk gebildet, bilden diese Professorinnen und Professoren zusammen mit den Wahlberechtigten eines Fachbereichs einen Wahlbezirk, mit denen sie gemäß § 2 Abs. 2 bei Wahlen zum Senat gemeinsam wählen. Wird ein Wahlbezirk für die gem. § 122 Abs. 2 WissHG (in seiner vor dem 01.01.1990 geltenden Fassung) übernommenen Paderborner Professoren nicht gebildet, so bilden sie zusammen mit den Wahlberechtigten des Fachbereichs 9, 12 oder 16 einen Wahlbezirk.

Der Wahlvorstand ordnet in den Fällen des Satzes 1 und 2 diese Professorinnen und Professoren dem Fachbereich mit dem höchsten Stimmenerfolgswert zu.

§ 2

Zusammensetzung des Senats, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Wahlmitglieder des Senats sind
 1. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren werden 7 Wahlbezirke gebildet.

Wahlbezirk I	:	Fachbereiche 1 - 4
Wahlbezirk II	:	Fachbereich 5
Wahlbezirk III	:	Fachbereiche 6, 13, 17
Wahlbezirk IV	:	Fachbereiche 7, 8
Wahlbezirk V	:	Fachbereiche 9, 12, 16 zzgl. der gem. § 122 Abs. 2 WissHG (in seiner vor dem 01.01.1990 geltenden Fassung) übernommenen Professoren der Paderborner Fachbereiche.
Wahlbezirk VI	:	Fachbereiche 10, 14
Wahlbezirk VII	:	Fachbereiche 11,15

Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Anzahl der am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten, verteilt.

- (3) Je ein Wahlbezirk wird gebildet in den Gruppen der
1. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Studierenden,
 3. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) Mitglieder des Fachbereichsrates sind
1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme,
 3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 - 6 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt.

- (2) Für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, tritt gem. § 1 Abs. 3 UG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 FHG anstelle von Abs. 1 Nr. 3 bis 6: -
1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) In der Gruppe der Professorinnen und Professoren bilden die gem. § 122 Abs. 2 WissHG (in seiner vor dem 01.01.1990 geltenden Fassung) übernommenen Professoren sowie die übrigen Professorinnen und Professoren je einen Wahlbezirk. Jedem Wahlbezirk wird zunächst ein Sitz zugeteilt. Die übrigen Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, entsprechend der am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten, verteilt.
- Für die gem. § 122 Abs. 2 WissHG (in seiner vor dem 01.01.1990 geltenden Fassung) übernommenen Professoren wird kein eigener Wahlbezirk gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert um mehr als $33 \frac{1}{3}$ v. H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde. Alle Professorinnen und Professoren sind dann in einem Wahlbezirk wählbar und wahlberechtigt.
- Das Verteilungsverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, Senat und in den Fachbereichsräten werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- Mehrheitswahl findet nur im Falle des Abs. 6 statt.

(2) Für die Wahlen bilden

1. die Professorinnen und Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die eingeschriebenen Studierenden,
 4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- je eine Mitgliedergruppe.

Für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, bilden bei den Wahlen zum Fachbereichsrat

- die Professorinnen und Professoren,
 - die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
 - die eingeschriebenen Studierenden,
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- je eine Mitgliedergruppe.

(3) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten.

- (4) - Bei der Wahl zum Senat und Konvent hat jede Wählerin und jeder Wähler soviele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.
- Bei der Wahl zum Fachbereichsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler soviele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze zustehen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

(5) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.

- (6) Wird für eine Gruppe oder einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

§ 5

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 und Abs. 2 UG genannten Mitglieder der Universität - Gesamthochschule Paderborn.
Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 10).
Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.
- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er angehört. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich sie oder er das Wahlrecht ausüben will.
Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach Schließen des Wählerverzeichnisses, so übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er bisher angehörte.
- (4) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG i. V. mit den §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 6 und 7 UG.

§ 6

Wahltermin, Wahlort

- (1) Gewählt wird an 3 aufeinander folgenden Werktagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (2) Der Wahltermin wird vom Rektorat bestimmt.
- (3) Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand bestimmt.

§ 7

Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen vom Rektorat bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
Dem Wahlvorstand gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen (§ 4 Abs. 2) an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (3) Der Wahlvorstand wird von der Rektorin oder vom Rektor zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt danach die Namen seiner Mitglieder unverzüglich zusammen mit seiner Anschrift in geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Hierbei wird er durch die Verwaltung der Hochschule unterstützt. Er beschließt über

die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
2. den Erlaß der Wahlbekanntmachung,
3. die Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
4. die Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die einzelnen Wahlkreise,
5. die Zulassung der Wahlvorschläge,
6. die Feststellung der Wahlergebnisse.

- (6) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen und Aufgaben delegieren.
- (7) Wer Mitglied des Wahlvorstandes oder Stellvertreterin oder Stellvertreter ist, kann nicht zugleich Kandidatin oder Kandidat sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so erlischt seine Mitgliedschaft. Das Rektorat ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.
- (8) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil.
- (10) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt 1 Jahr.

§ 8

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,

3. Beratungsergebnisse und Beschlußfassungen.

Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erläßt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens am 30. Werktag vor dem Wahltermin veröffentlicht wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muß enthalten
 1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Konvents, Senats und der Fachbereichsräte, insgesamt, sowie verteilt nach Mitgliedergruppen und Wahlbezirken,
 4. die geltenden Wahlgrundsätze,
 5. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 6. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
 7. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
 8. den Hinweis, daß eine Bewerberin oder ein Bewerber für die Wahl eines Kollegialorgans nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
 9. den Hinweis, daß jede oder jeder Wahlberechtigte für jedes zu wählende Gremium nur einen Wahlvorschlag ihrer oder seiner Gruppe unterzeichnen darf,
 10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 11. Ort und Zeit der Wahlhandlung,
 12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
 13. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, Frist und Form für die Anfechtung des Wahlergebnisses.

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahlen zum Konvent, Senat und zu den Fachbereichsräten ein Verzeichnis der Wahlberechtigten gegliedert nach Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Hochschulverwaltung auf, und zwar getrennt nach den Mitgliedergruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, auch getrennt nach den Gruppen der
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
 - sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.Jede und jeder Wahlberechtigte wird mit Namen und Vornamen und, sofern Name und Vorname mehrerer Wahlberechtigter übereinstimmen, auch mit dem Geburtsdatum in das Verzeichnis aufgenommen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens am 30. Werktag vor dem Wahltermin bis zum Abschluß der Wahlen im Büro des Wahlvorstandes zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus. In den Abteilungen genügt die Auslegung des diese Abteilung betreffenden Teiles des Wählerverzeichnisses.
- (3) Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis wird nicht vorgenommen, wenn die Mitgliedschaft in der Universität - Gesamthochschule Paderborn erst nach Schließen des Wählerverzeichnisses begründet wird.
- (4) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Rektorat.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird am 3. Werktag vor dem Wahltermin - 15.00 Uhr - geschlossen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Erlaß der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand einzureichen. Für jede Wahl sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechts- wirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlbe- rechtigte oder ein Wahlberechtigter für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahl- vorschlag die Unterschrift zählt.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- (5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zu- erst eingangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Bei gleich- zeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich zu unterrichten.

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
 2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der die Kandidatur erfolgt,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber mit
 - a) Name, Vorname
 - b) Angabe über den Bereich der Hochschule (z. B. Fachbereich), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist bzw. studiert,
 4. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, daß sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

- (2) Für die Wahl zum Konvent und zum Senat muß jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von mindestens 3 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens 5 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der Studierenden von mindestens 10 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens 5 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.

- (3) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß mindestens 2 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag unterstützen müssen.

- (4) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann (mit Anschrift) bezeichnen, die oder der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Einganges. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne der §§ 11, 12 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist an.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder oder jedem Wahlberechtigten, die oder der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der oder dem nichtzugelassenen Bewerberin oder Bewerber beim Wahlvorstand Einspruch eingelegt werden. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet das Rektorat.

§ 14

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jeden Wahlbezirk mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand das sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benennen, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk keine Vertreterinnen und Vertreter in das entsprechende Organ wählen.
- (3) Werden weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 15

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am 10. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bekannt.

§ 16

Briefwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies spätestens am 6. Werktag vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand beantragt.
In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen der Wählerin oder des Wählers Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, daß die oder der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Zusätzlich ist auf dem Wahlbriefumschlag die Gruppenzugehörigkeit sowie erforderlichenfalls die Wahlbezirks- und Fachbereichszugehörigkeit aufzuführen.
- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten oder den Wahlberechtigten als Briefwählerin oder Briefwähler. Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.

- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich ihre oder seine Stimmzettel, legt sie in die Wahlumschläge und verschließt sie. Sie oder er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt die verschlossenen Wahlumschläge und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muß bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschuß.
- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, daß ihm alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (7) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,
3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.

- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu numerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (9) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 17

Stimmzettel / Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (2) Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und erforderlichenfalls nach Wahlbezirken auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

§ 18

Stimmabgabe und ungültige Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,

- b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 19

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen, Gruppen, Wahlbezirken und Fachbereichen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt (§ 7 Abs. 6), genügt die Anwesenheit zweier Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Für Ergänzungswahlen wird die Besetzung des Wahlraums durch den Wahlvorstand bestimmt.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte hat ihre oder seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (Studierende durch Studentenausweis) nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.
- (5) Im Wahlraum ist Wahlwerbung unzulässig.

§ 20

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand und den hierzu bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in öffentlicher Sitzung ermittelt.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe und erforderlichenfalls jedes Wahlbezirks innerhalb einer Gruppe entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe oder dem Wahlbezirk in der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe innerhalb dieses Wahlbezirks in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

- (3) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wurde die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 22

Wahlniederschrift

- (1) Über das Ergebnis jeder einzelnen Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, bei der Wahl zum Konvent aufgeteilt nach Gruppen und Wahlbezirken, zum Senat aufgegliedert nach Gruppen und bei der Gruppe der Professorinnen und Professoren zusätzlich nach Wahlbezirken, bei der Wahl zu den Fachbereichsräten aufgegliedert nach Fachbereichen und Gruppen,
 5. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt.
- (2) - Die gewählten Senatsmitglieder werden von der Rektorin oder dem Rektor,
- die gewählten Konventsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden des Konvents,
- die gewählten Fachbereichsratsmitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan
zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
Die konstituierende Sitzung kann bereits vor Beginn der Legislaturperiode (§ 24) stattfinden.

§ 24

Legislaturperiode, Amtszeit, Stellvertretung

- (1) Die Legislaturperioden des Senats, des Konvents sowie der Fachbereichsräte laufen vom 01.10. bis zum 30.09. des übernächsten Jahres (2 Jahre).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Eine über § 43 Abs. 1 Grundordnung hinausgehende Vertretung mit Stimmrecht im Senat, Konvent sowie in den Fachbereichsräten findet nicht statt.

§ 25

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 26

Nachrückverfahren und Ergänzungswahl

- (1) Verliert ein Mitglied eines Kollegialorgans das Mitgliederrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist, so scheidet es aus dem Kollegialorgan aus. Der freiwerdende Sitz fällt für den Rest der Amtszeit jeweils der oder dem nächstplazierten bisher nicht berücksichtigten Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten zu, die oder der mindestens eine Stimme erhalten hat. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt der Sitz derjenigen Liste derselben Gruppe zu, die aufgrund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat.
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Legislaturperiode des Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat derselben Gruppe mehr nachrücken kann und mit Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat, Konvent und Fachbereichsrat die verbleibende Amtszeit mindestens 6 Monate beträgt.
- (3) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahlvorstand kann jedoch für Ergänzungswahlen lediglich Briefwahl vorsehen.

Teil II

Wahlen in den Kollegialorganen

§ 27

Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

- (1) Der Senat schlägt dem Konvent eine Bewerberin oder einen Bewerber oder zwei Bewerberinnen oder Bewerber vor. Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konvent aufgrund des Vorschlags aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Bewerberinnen oder Bewerber geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.
- (2) Die Abstimmung des Senats über den Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und die Abstimmung des Konvents über den vorliegenden Wahlvorschlag sind geheim. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Konvents leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (4) Wird auch in einem zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden eine Bewerberin zur Rektorin oder einen Bewerber zum Rektor. Für die drei Wahlgänge sind zwei Konventssitzungen einzuberufen.
- (5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten und die oder der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt, gibt die oder der Vorsitzende das Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt.

(6) Ist die erforderliche Mehrheit von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht worden, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag.

(7) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors erfolgen (§ 7 Abs. 3 Grundordnung).

(8) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor ergeht, aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gem. § 48 UG für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen.

Wird ein Bewerberin oder ein Bewerber für das Amt der Prorektorin oder des Prorektors auch in einem zweiten Wahlgang nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden eine Bewerberin zur Prorektorin oder einen Bewerber zum Prorektor. Für die drei Wahlgänge sind zwei Konventssitzungen einzuberufen.

Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Scheidet eine Prorektorin oder ein Prorektor vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor zu wählen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28

Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Nach der Wahl lädt die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan die neuen Mitglieder des Fachbereichsrates unverzüglich

zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ein.

Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

- (2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans sind getrennte Wahlvorschläge vorzulegen. Alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates haben aktives und passives Wahlrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen über das aktive Wahlrecht. Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, ob sie die Kandidatur annehmen.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über den Schluß der Liste der Kandidatinnen oder Kandidaten.
- (4) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich, im dritten und weiteren Wahlgängen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden. Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Abstimmung des Fachbereichsrates über die vorliegenden Wahlvorschläge sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt unmittelbar nach der jeweiligen Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.
- (7) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder

ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

- (8) Nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans rücken Ersatzmitglieder gem. dem in § 21 Abs. 1 geregelten Verfahren in den Fachbereichsrat auf.

§ 29

Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers besteht aus den Dekaninnen oder Dekanen der Fachbereiche, die sich am Sitz der betreffenden Abteilung befinden. Der Wahlvorstand hat den Zeitpunkt der Wahl, der zu Beginn der Amtszeit der Fachbereichsräte liegen muß, untereinander abzustimmen.
- (2) Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsräte der Fachbereiche, die sich am Sitz der Abteilung befinden, zur Wahlversammlung für die Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers ein und leitet die Wahl.
- (3) Wahlvorschläge werden von den Angehörigen der Fachbereichsräte für Kandidatinnen oder Kandidaten aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Professorinnen und Professoren in der Versammlung unterbreitet.
- (4) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, ob sie die Kandidatur annehmen.
- (5) Die Abstimmung der Fachbereichsräte über die vorliegenden Wahlvorschläge sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung ausgeübt.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Ist die erforderliche Mehrheit von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht worden, so beraumt der

Wahlvorstand einen weiteren Wahlgang an. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

- (7) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten. Nachdem die oder der Gewählte erklärt hat, daß sie oder er die Wahl annimmt, gibt der Wahlvorstand das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett der betreffenden Fachbereiche und dem Rektorat bekannt.
- (8) Die Amtszeit der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers beträgt zwei Jahre.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 30

Legislaturperioden der weiteren Gremien Amtszeit der Wahlmitglieder

- (1) Die Legislaturperiode der
 - Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
 - Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - Kommission für Planung und Finanzen,
 - Unterkommission für Lehramtsstudiengänge,
 - Unterkommission für Bau- und Raumangelegenheiten,
 - Gleichstellungskommission des Senats,
 - Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten des Senats,
 - Kommissionen der zentralen Betriebseinheitenlaufen zeitgleich zu den Legislaturperioden des Senats vom 01.10. bis 30.09. des übernächsten Jahres (2 Jahre).

- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 31

Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Er muß binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.
Er kann sich nur darauf begründen, daß
- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
 - c) Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahlen oder bei der Stimmenauszählung verletzt worden sind, die das Ergebnis der Wahlen beeinflussen.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung soll ein Wahlprüfungsausschuß gebildet werden, der vom Rektorat eingesetzt wird. Der Ausschuß setzt sich aus je einem Mitglied der in dem jeweiligen Kollegialorgan vertretenen Gruppe zusammen (§ 4 Abs. 2).
- (4) Wird in dem Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 14. April 1989 in Kraft.

Artikel II

Übergangsvorschrift

Die Amtszeiten der bei den Wahlen im Sommersemester 1994 in die Fachbereichsräte der Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der

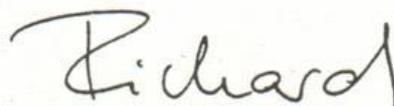
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß,
 - sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- enden mit Ablauf des 30.09.1995.

Artikel III

Die geänderten Vorschriften treten am 01. April 1994 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 09. Februar 1994. Der Beschluß des Senats erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sechsten Sitzung zur Änderung der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

Paderborn, den 02. März 1994



Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard